



Die Stadt Berching erlässt auf Grund des Art. 11 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91 – 1 –I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 12.10.1993 beschlossene

## **Sondernutzungs – Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Berching (im folgenden „Stadt“) stehenden Straßen, Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen.

### **§ 2**

#### **Gebührengegenstand**

- 1) Die Stadt Berching erhebt für die Ausübung von öffentlich–rechtlichen und bürgerlich–rechtlichen Sondernutzungen an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
- 2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die in § 1 genannten Straßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch i.S.d. Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 FStrG hinaus benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- 3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- 4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 3 BayStrWG).

### **§ 3**

#### **Gebührenbescheide**

- 1) Über die zu entrichtende Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.



## § 4

### Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall:
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen
- 3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- 4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- 5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.  
Ist dieser Betrag auf weniger als DM 5,00 festzusetzen, so wird von der Gebührensollstellung und –einziehung abgesehen.
- 6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach dem im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- 7) Für Warenautomaten aller Art und Nasenschilder mit einer geringeren Gesamtfläche als 0,5 m<sup>2</sup> gilt nicht die Abrundung nach Abs. 4. Für diese wird vielmehr die Maßeinheit auf 0,5 m<sup>2</sup> Gesamtfläche aufgerundet und die Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis Tarif Nr. 1 mit dem halben Gebührenbetrag angesetzt.

## § 5

### Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
  1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  2. dessen Rechtsnachfolger
  3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



## § 6

### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.  
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## § 7

### **Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt**

- 1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeiträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen -, jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

## § 8

### **Zahlungsverzug**

- 1) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge § 240 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG), sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

## § 9

### **Gebührevorschuss**

- 1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzungsgebühr bei der Beantragung der Erlaubnis noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern.
- 2) Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig; § 7 bleibt unberührt.



## **§ 10**

### **Gebührenbefreiung**

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich eingegangen sein.

Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als DM 5,00 beträgt.

Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Niederschlagung, Erlass**

1) Gebührenniederschlagung und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 227 Abs. 1 und 261 AO (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6 KAG) möglich.

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

- 1) Litfasssäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit dem Plakatierungsunternehmen privatrechtlich geregelt.
- 2) Diese Satzung gilt ferner nicht
  - a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.
  - b) für öffentliche Veranstaltungen, welche die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.



§ 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Berching, den 18.10.1993  
Stadt Berching

Löhner  
1. Bürgermeister





## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

Tarif	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr DM
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukasten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je m <sup>2</sup> Gesamtfläche und je Jahr	30,00
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds u. sog. Mofas u. dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte u. Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres – Pauschalgebühr (ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Räder u. auf die Sondernutzungsdauer	72,00
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl.	Je Frontmeter u. je Monat	5,50
4	Fahrradständer u. ähnliche Vorrichtungen	Je Stück und je Jahr	18,00
5	Gleisanlagen- und Verlegungen	Je lfd. Meter und je Jahr	18,00
6	Kioske (fest u. fahrbare), Imbissstände u. sonstige Verkaufsstände	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	102,00
7	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	9,00
8	Leitungen (Über- u. Unterirdische; besonders von Rohren, Kabeln und Kanälen)	Je 100 m Länge und je Monat	15,00
9	Masten u. Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück und je Jahr	30,00
10	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	18,00
11	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	Je Frontmeter (bei je Meter Durchmesser-Länge) u. je Tag	6,50
12	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht- u. Leuchtreklame Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- u. Kfz-Hilfsdienste, sowie Flachschilder sind gebührenfrei	Je m <sup>2</sup> Fläche und je Jahr	18,00
13	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je m <sup>2</sup> Gesamtfläche und je Jahr	21,00
14	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B.: f. Zeitungen)	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	36,00
15	Warenkisten u. Warenkörbe (z.B. für Obst- und Gemüse)	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	21,00
16	Zirkusunternehmen	Je Tag	27,50
17	Zapfsäulen von Tankstellen	Je Stück und Jahr	180,00
18	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	Je m <sup>2</sup> Fläche und je Jahr	15,00